UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Streiflicht

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1975,1-4; damit Ersch. eingest.

Hochschulgesetze

urn:nbn:de:hbz:466:1-8520

Visual Library

verlangt, nicht bekannt gewesen sei. Dazu ist zweierlei zu bemerken: Offensichtlich findet eine Unterrichtung des Generalvikariates durch den katholischen Studentenpfarrer in so entscheidend wichtigen Fragen nicht oder nur unregelmäßig statt. Es ist irreführend, wenn das Generalvikariat in seiner Stellungnahme den Eindruck erweckt, als hätte das rechtzeitige Bekanntsein des Votums der studentischen Vollversammlung eine andere als vorliegende Entscheidung ermöglicht.
Im übrigen weisen wir darauf hin, daß Manfred Foth als amtierender Sprecher der Gemeindeleitung die öffentliche Stellungnahme vom 13. 2. im Namen der studentischen Mitglieder der Gemeindeleitungen abgegeben hat.

Die studentischen Vertreter
der Gemeindeleitungen
i. A. Rüngener

HOCHSCHULGESETZE

Wie in den anderen Bundesländern, ergibt sich auch für das Land Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit, die Hochschulgesetze des Landes dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 anzupassen. Unmittelbar nach Verkündigung des Urteils wurden die Arbeiten an einer Novelle zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSchG) und des Gesamthochschulgesetzes (GHEG) durch eine eigens zu diesem Zweck gebildete Sondergruppe im Ministerium für Wissenschaft und Forschung aufgenommen. Am 2. April 1974 leitete die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des HSchG und des GHEG zu, über den der Landtag am 9. Mai 1974 in erster Lesung beriet. Seitdem wird der Gesetzentwurf im Kulturausschuß beraten. Und es ist bis jetzt noch nicht abzusehen, wann diese Beratungen abgeschlossen sein werden. Die Vermutung, daß der Landtag in seiner laufenden Legislaturperiode den Gesetzentwurf nicht mehr verabschieden würde, verdichtete sich immer mehr.
Durch den Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1975 - den wir im folgenden veröffentlichen wollen - wird die Erwartung bestätigt, daß die Novellierung der nordrhein-westfälischen Hochschulgesetze erst durch den neuen Landtag erfolgen wird:
"Bei dem bevorstehenden Ablauf der 7. Legislaturperiode des Landtages ist zu erwarten, daß der Ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

setzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (LT Drucks. 7/3760) nicht mehr verabschiedet werden wird. Ich nehme dies in Verbindung mit einer Anfrage zum Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Die Bildung von Satzungskonventen gemäß § 21 Abs. 1 GHEG kommt gegenwärtig aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Wesentliche Vorgaben für die Satzungsarbeit, die schon wegen ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung in die Gesetzesnovellierung einbezogen werden mußten, sind der Disposition des Satzungsgebers entzogen. Dieser ist nicht befugt, Entscheidungen des Gesetzgebers im Wege der Satzungsgebung vorwegzunehmen. Das gilt umso mehr, als insbesondere mit jeder Vorschrift über gruppenmäßige Zuordnungen Normen statusbildender Art für die Hochschulangehörigen geschaffen werden, die, da sie Grundrechtsbereiche berühren, nur vom Gesetzgeber aufgestellt werden können und nicht durch vorgezogene, praktisch irreversible Regelungen der Hochschulen vorentschieden werden dürfen. Aus diesen Gründen muß es zunächst bei der Vorläufigen Grundordnung verbleiben, die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 GHEG fortgilt.
Im Auftrage: gez. Dr. Scheven"

Anmerkung der Redaktion

Die Konsequenz, die sich aus diesem Erlaß ergibt, ist: Die Dauer der Gründungsphase für die Gesamthochschule Paderborn ist noch nicht abzusehen. Man wird sich damit abfinden müssen, weiterhin auf den Vorschriften der "Vorläufigen Grundordnung" zu operieren. Eine Änderung dieses Zustandes dürfte sich erst dann ergeben, wenn das Hochschulrahmengesetz zustande gekommen ist, denn das Land Nordrhein-Westfalen hat - wie alle anderen Bundesländer auch - die Auflage, die eigenen Gesetze an den Richtlinien dieses Rahmengesetzes zu orientieren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN